

An das

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 9 – Referat Familie

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

E-Mail: post.a9-familie@bgld.gv.at

Eingangsstempel

**Förderansuchen 2023**

**Ferienbetreuung im Burgenland**

# FörderwerberIn

| Gemeinde/Organisation/Verein: |  |
| --- | --- |
| ZVR-Zahl (bei Vereinen): |  |
| Vorsteuerabzugsberechtigt: | ja  nein  teilweise |
| Kontaktperson: |  |
| PLZ / Ort: |  |
| Straße: |  |
| Telefon: |  |
| E-Mail: |  |

Gemeindeübergreifende Durchführung der Ferienbetreuung

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Im Zusicherungsfall Anweisung der Förderung auf folgendes Konto** | | | | | | | | | | | |
| Kontoinhaber | |  | | | | | | | | | |
| **IBAN** | **AT** | |  |  |  |  |  |  |  | **­­­­­­** |  |

**Anmerkungen**

* Vereine müssen den aktuellen Vereinsregisterauszug dem Förderantrag beilegen.
* Für den Nachweis der gemeindeübergreifenden Durchführung der Ferienbetreuungsaktion ist eine schriftliche Bestätigung der teilnehmenden Gemeinden eingescannt oder fotografiert als .pdf- oder Bilddatei zu übermitteln.
* Dem Förderantrag ist eine. Bestätigung der Bank, aus der IBAN und Kontoinhaber ersichtlich sind, beizulegen.

1. **Daten zur Ferienbetreuung**

Die Ferienbetreuung wurde durchgeführt

im Kindergarten

in der Schule

Sonstiges …………………………….

| Betreuungszeitraum: | von       bis: |
| --- | --- |
| Betreuungstage: | von       bis |
| Öffnungszeiten: | von       bis |

| Pädagogisch verantwortliche Person: |  |
| --- | --- |
| Ausbildung: |  |

**Anmerkung**

Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine pädagogisch verantwortliche Person namhaft zu machen, diese Person muss eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung nachweisen. Die Betreuung einer Kindergruppe muss von persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt werden (Beurteilung obliegt der förderwerbenden Organisation)

1. **Sonstige Förderungen im oben genannten Zeitraum**

Beziehen Sie eine Förderung nach dem Burgenländischen Kinderbildungs- und   
-betreuungsgesetz i.d.g.F. bzw. ist dies beabsichtigt?

nein  ja

Beziehen Sie für die Ferienbetreuung eine Förderung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz bzw. ist dies beabsichtigt?

nein  ja, für die Zeit von       bis

Wurde bei einer sonstigen Stelle eine Förderung beantragt bzw. ist dies beabsichtigt?

nein  ja, bei       in der Höhe von €

#### Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Nachweise und Bestätigungen anzuschließen:

* Vereine: Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister
* Beilage 1 – Gruppenübersicht
* Nachweis der Qualifikation der pädagogisch verantwortlichen Person
* Beilage 2 – Einnahmen-/ Ausgabenrechnung auf Basis des vorgegebenen Formulars unterzeichnet als .pdf – oder Bilddatei **und** als .xls- Datei
* Originalbelege (Originalrechnung und zugehörige Zahlungsbestätigungen eingescannt oder fotografiert als pdf.- oder Bilddatei)
* Programm der Ferienaktion
* *Gemeindeübergreifende Ferienbetreuung: Beilage 3 – Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes (Magistrates)*

#### Erklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Ausführungen. Allfällige Änderungen in der Vereinsfinanzierung oder der Projektplanung und Projektdurchführung sind der verantwortlichen Förderstelle – Abteilung 9 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, Referat Familie, sofort zu melden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten und deren Verwendung gemäß §§ 7 - 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zulässig ist und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung, bei der Wahrnehmung der dem Amt der Burgenländischen Landesregierung gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 - 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004) übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Projektträger für dasselbe Projekt, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Die missbräuchliche Verwendung einer gewährten Förderung zu anderen Zwecken, als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, stellt eine strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch § 153 b dar. Die Förderstelle ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung verpflichtet diese zur Anzeige zu bringen.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist weiters berechtigt, Daten und Auskünfte über mich (uns), den Verein oder mein Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen, sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen zu verständigen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Ort, Datum Unterschrift

Gemeindestempel